



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Bachelor of Arts für das gymnasiale Lehramt Biologie

Nr. 1447 Datum: 09.03.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Bachelor of Arts für das gymnasiale Lehramt Biologie

Vom 09.03.2023

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 58 sowie § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650), § 6 Abs. 1 und 2, § 2 c, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Universität Hohenheim am 01.02.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹In dem Teilstudiengang Bachelor of Arts für das gymnasiale Lehramt Biologie vergibt die Universität Hohenheim für das erste Fachsemester 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen.

²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Ergänzend gelten die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim.

§ 2 Frist

¹Die Zulassung ins erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. ²Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der Frist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch über die Website der Universität Stuttgart nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen bei der Universität Hohenheim zu stellen (Onlinebewerbung).

²Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

(2) Für die Zulassung sind folgende Nachweise erforderlich, die bei der Einschreibung in Papierform vorzulegen sind:

- a) Nachweise über die in § 4 genannten Zugangsvoraussetzungen und
- b) Nachweise über die in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

(4) ¹Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer:

- a) eine Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB), eine einschlägige fachgebundene HZB bzw. eine ausländische HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, oder eine sonstige Berechtigung gemäß § 58 Absatz 2 LHG nachweist,
- b) über gute deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen verfügt (Anlage 1) und
- c) den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang nicht verloren hat.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 11 eine Rangliste.

(3) ¹Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat oder ein beauftragtes Rektorsratsmitglied aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission. ²Auf Grundlage dieser Entscheidung werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide (elektronisch) erteilt.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Diese Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät sowie einer fachkundigen an der Fakultät tätigen Person.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften gewählt. ³Dieser legt ebenfalls den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter fest. ⁴Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung ein weiteres Mitglied anwesend ist.

(5) ¹Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Die Sitzungen der Auswahlkommission sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(6) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend Anwendung.

§ 7 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- b) ¹Durchschnitt der Fachnote der gymnasialen Oberstufe (ohne Berücksichtigung der Abiturprüfung) im Fach Biologie. ²Die Notenpunkte, welche im Fach Biologie in den vier Halbjahren der Oberstufe erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme wird anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ³Es wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet. ⁴Für den Fall, dass Biologie weniger als vier Halbjahre belegt wurde, werden die Notenpunkte in den nachgewiesenen Halbjahren berücksichtigt. ⁵Bestand die gymnasiale Oberstufe aus weniger als vier Halbjahren, werden ebenfalls die Notenpunkte in den nachgewiesenen Halbjahren berücksichtigt. ⁶Für den Fall, dass Biologie nicht belegt wurde, wird das Fach Chemie, Naturwissenschaft und Technik, Physik oder Mathematik gemäß der hier genannten Reihenfolge betrachtet. ⁷Über weitere vergleichbare Fächer entscheidet der Zulassungsausschuss. ⁸Sind die Notenpunkte in der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach Halbjahren ausgewiesen, entscheidet der Zulassungsausschuss über die zu berücksichtigenden Fachnoten.
- c) Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Anlage 2 und
 - bb) ein Freiwilliges Soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr im einschlägigen Bereich und
- d) Note des Auswahlgesprächs gemäß § 9.

§ 8 Vorauswahl

(1) Zunächst wird eine Vorauswahl nach den folgenden Absätzen vorgenommen.

(2) ¹Für die Vorauswahl werden die Auswahlkriterien gemäß § 7 Buchstabe a) bis c) berücksichtigt und das arithmetische Mittel aus der Durchschnittsnote der HZB und der Fachnote ermittelt. ²Vorerfahrungen gemäß § 7 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) reduzieren das Ergebnis um 0,1 und solche gemäß § 7 Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) reduzieren das Ergebnis um 0,1. ³Es wird auf eine Dezimalstelle berechnet und nicht gerundet.

(3) Auf Grundlage der so ermittelten Note wird eine erste Rangliste mit allen Bewerberinnen und Bewerbern erstellt.

(4) ¹Es wird mindestens die dreifache Zahl der rangbesten Bewerberinnen und Bewerber der im Studiengang in dieser Quote zur Verfügung stehenden Plätze zum Auswahlgespräch gemäß § 9 eingeladen. ²Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber nehmen am weiteren Auswahlverfahren nicht teil.

§ 9 Auswahlgespräch

(1) Zur Durchführung der Auswahlgespräche werden mehrere Gesprächskommissionen eingesetzt.

(2) ¹Diese Gesprächskommissionen bestehen jeweils aus zwei geeignet qualifizierten Mitgliedern des hauptberuflichen, wissenschaftlichen Personals der Fakultät Naturwissenschaften. ²Eine Person kann gleichzeitig Mitglied der Auswahlkommission und einer Gesprächskommission sein. ³Die Mitglieder der Gesprächskommissionen werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

⁴Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. ²Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(4) ¹Die Auswahlgespräche werden in der Regel Mitte Juli in einem Zeitraum von zwei Wochen an der Universität Hohenheim von Gesprächskommissionen durchgeführt. ²Alternativ können die Auswahlgespräche auch als Videokonferenz durchgeführt werden. ³Die Entscheidung über das Format wird im Vorfeld durch die Auswahlkommission getroffen. ⁴Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden nach Möglichkeit vier Wochen vorher auf der Homepage der Universität bekannt gegeben. ⁵Die Bewerber werden rechtzeitig von der Universität Hohenheim zum Auswahlgespräch eingeladen.

(5) ¹Die Mitglieder einer Gesprächskommission führen mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Gespräch auf Basis strukturierter Fragebögen für die Dauer von ca. 30 Minuten. ²Es sind auch Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig zulässig. ³Die Antworten der einzelnen Personen bleiben hierbei erkennbar und werden gesondert bewertet.

(6) ¹Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs wird von einem Mitglied der Gesprächskommission ein Protokoll geführt. ²Darüber hinaus werden aus dem Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich.

(7) Die Mitglieder der Gesprächskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf mit einer Gesamtpunktzahl, die sich aus den für die einzelnen Bewertungskriterien vergebenen Punkten gemäß Absatz 8 errechnet.

(8) ¹Die Bewertung erfolgt in 5 Teilen: Selbstvorstellung (3 Dimensionen mit Punkten von 1 bis 5), Studien- und Berufswahl (4 Dimensionen mit Punkten von 1 bis 5), Biografische Fragen (6 Dimensionen mit Punkten von 1 bis 5), Situative Fragen (5 Dimensionen mit Punkten von 1 bis 5) sowie einem Kurzreferat (2 Dimensionen mit Punkten von 1 bis 5 und dem Fachlichen Eindruck mit 1 bis 10 Punkten). ²Insgesamt können somit mindestens 21 und höchstens 110 Punkte erreicht werden.

(9) ¹Das Gespräch wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht erscheint. ²Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität Hohenheim schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(10) Bricht eine Bewerberin oder ein Bewerber aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt kein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 10 Videokonferenz

(1) Die Durchführung einer Videokonferenz erfolgt vorzugsweise unter Nutzung des Dienstes DFNconf im Deutschen Forschungsnetz oder des Videokonferenzsystems Adobe Connect.

(2) Vor der Durchführung des Auswahlgesprächs ist die Identität des Bewerbers in geeigneter Weise zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann vom Bewerber gefordert werden, seinen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen. Eine Bildschirmkopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen.

(3) Die Übertragung des Auswahlgesprächs wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung des Auswahlgesprächs durch den Bewerber oder einen Gesprächsteilnehmer ist unzulässig. Zu Beginn sind alle Beteiligten darauf hinzuweisen, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist.

(4) Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist der Versuch der Durchführung der Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden.

(5) Treten technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass das als Videokonferenz durchgeführte Auswahlgespräch nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden.

(6) Entscheidungen über den neuen Termin trifft der Zulassungsausschuss.

§ 11 Erstellung der Rangliste

(1) Die Erstellung der finalen Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtnote.

(2) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aus der in § 8 Absatz 2 im Rahmen der Vorauswahl ermittelten Note und der für das Auswahlgespräch vergebenen Note ermittelt. ²Es wird auf eine Dezimalstelle berechnet und nicht gerundet.

(3) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der Höhe der erzielten Gesamtnote; beginnend bei der niedrigsten Note.

(4) Bei Rangleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 des Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 02. Februar 2022 der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang „Biologie Lehramt“ (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1387 vom 17. Februar 2022) außer Kraft.

(3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Stuttgart, den 09.03.2023

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-

Anlage 1

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. ²Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden.

(2) Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
- c) „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II)
- d) Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)
- e) „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München

(3) Darüber hinaus werden die Zeugnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils aktuell gültigen Fassung („Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“) als Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt.

Anlage 2

anerkannte Ausbildungsberufe gemäß § 7

- Facharbeiter/in Forstwirtschaft,
- Fischwirt/in,
- Forstwirt/in,
- Gärtner/in,
- Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin),
- Landwirt/in,
- Pferdewirt/in,
- Sozialarbeiter/in,
- Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin),
- Tierarzhelfer/in,
- Tierpfleger/in,
- Tierwirt/in,
- Winzer/in,
- Zootechniker/in.